

fen. Dahingegen das Armendirektorium, wie es sich von selbst versteht, die ganze Summa, ohne den mindesten Abzug, demjenigen, dem sie zugedacht ist, einhändigen lassen wird.

So wie sich jeder Einwohner in Berlin nach dieser Vorschrift zu richten und das Armendirektorium über deren Befolgung zu wachen hat, Wir auch an unser Gouvernement wegen der dem Armendirektorio überall zu leistenden Hülfe, das Bedürfende erlassen haben; So befehlen Wir auch allen hohen und niedern Collegiis, auf die vom Armendirektorio bei ihnen angebrachten Anzeigen, wider die Uebertreter der oben 5, 6, 7 enthaltenen Vorschriften, desgleichen wegen Bestrafung, der zum 3ten oder mehrermale beim Betteln betroffenen Personen, sich genau nach diesem Edikte zu halten, und die hier geordneten Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edikt auf eine allgemeine Art, wie es sonst gewöhnlich, auch von den Kanzeln publicirt werden. Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16 December 1774.

Litt. C.

Nachdem des Königs Majestät unter dem 16ten hujus die ehedin wegen Abstellung des Bettelns auf Strassen und in Häusern ergan-